

Zeitschrift:	Nachrichten der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare und der Schweizerischen Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles de l'Association des Bibliothécaires Suisses et de l'Association Suisse de Documentation
Herausgeber:	Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische Vereinigung für Dokumentation
Band:	27 (1951)
Heft:	3
Artikel:	Der neue interurbane Leihchein
Autor:	Grosser, Hermann
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-770887

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NACHRICHTEN

DER VEREINIGUNG
SCHWEIZER. BIBLIOTHEKARE
und der
SCHWEIZER. VEREINIGUNG
FÜR DOKUMENTATION

Redaktion :
Schweizer. Landesbibliothek, BERN

NOUVELLES

DE L'ASSOCIATION
DES BIBLIOTHÉCAIRES SUISSES
et de
L'ASSOCIATION SUISSE
DE DOCUMENTATION

Rédaction :
Bibliothèque nationale, BERNE

27. Jahrg.
Mai-Juni

1951 No 3

27^e année
Mai-Juin

DER NEUE INTERURBANE LEIHSCHEIN

von Hermann GROSSER

Nach zweijährigen, zum Teil recht mühsamen Verhandlungen kann endlich *versuchsweise* der aus reichlich gegensätzlichen Meinungen herausgearbeitete interurbane Leihchein an Stelle der bisherigen Suchkarte benutzt werden. Damit wird ein wesentlicher Teil der Schreibarbeit von der ausleihenden Bibliothek auf die fordernde Bibliothek abgewälzt, d. h. die an Beständen reich dotierten Bibliotheken, die in freiwilliger Übereinkunft ihre Schätze an andere ausleihen, werden in den administrativen Arbeiten entlastet. Zugleich müssen die zum Teil etwas mehr Zeit erfordern Eintragungen von Verfasser und Titel nur einmal geschrieben werden, während allerdings anderseits die dreifache Übertragung der Signaturen eher etwas vermehrte Vorsicht verlangt, weil Verschreibungen derselben in der Eile der täglichen Arbeit und wegen ihrer großen Ähnlichkeit leichter möglich sind. Immerhin wird dieser Eintrag durch die Beamten der verleihten Bibliothek besorgt, wodurch die Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen erleichternd mithilft. Die Nummerierung des Leihcheines, d. h. die Wiederholung derselben Nummer auf jedem der drei Abschnitte, die während der Ausleihezeit separat aufbewahrt werden, kennzeichnet ihre Zusammengehörigkeit und vereinfacht die Kontroll- wie die Ablege- (= Tilge-) Arbeit ganz erheblich. Mit der Vorausquittierung wird die Rücksendung des unterschriebenen Leihcheines überflüssig, weshalb die Portoauslagen und zusätzlichen Spesen bei der Rücksendung des geliehenen Buches

zu vergüten sind. Damit erübrigt sich auch die Kontrollarbeit, ob der unterschriebene Leihchein zurückgesandt wurde oder nicht. Ebenfalls überflüssig wird bei der Rücksendung der ausgeliehenen Publikation auch das bisher stets beigelegte besondere Rücksendeformular, weil an dessen Stelle der Rücksendeabschnitt oder Speditionstalon mit dem Aufdruck „zurück“ tritt. So hat der interurbane Leihchein entschiedene Vorteile gegenüber einigen Nachteilen, die sich leider nicht vermeiden lassen.

Das Hauptverdienst an dieser Vereinfachung gebührt unserem Kollegen F. Fasolin von der Universitätsbibliothek Basel, während die Subkommission sich in mehreren Sitzungen besonders um die Auswirkungen und Modifikationen im Interesse der gesamtschweizerischen Bibliotheksverhältnisse verdient gemacht hat. Hoffen wir nun, daß sich der interurbane Leihchein recht bald einbürgere und wie die Suchkarte allgemein bei allen Bibliotheken Eingang finde, die sich am interurbanen Leihverkehr beteiligen. Die zum voraus berechnete Versuchszeit von 1½ Jahren wird zeigen, ob sich die theoretischen Überlegungen bewähren, oder ob am System des Leihcheines Abänderungen vorgenommen werden müssen, um zu einer dauerhaften befriedigenden Lösung zu gelangen. Der Leihchein kann bei der Materialverwaltungsstelle der VSB (Schweiz. Landesbibliothek, Hallwylstr. 15, Bern) zum Selbstkostenpreis von Fr. 4.— pro 100 Stück bezogen werden.

Weil der Gebrauch des interurbanen Leihcheines infolge seiner Neuartigkeit einige Schwierigkeiten bereiten dürfte, sei im Folgenden eine kurze Übersicht beigefügt, wie er ausgefüllt werden soll.

1. Die *bestellende (fordernde)* Bibliothek soll angeben:

Auf dem Abschnitt A (Löscher):

Serie, Band und Jahrgang bei Zeitschriften und Serien.

Auf dem Abschnitt B (Quittung):

- a) Verfasser mit Vornamen des gewünschten Werkes bzw. Artikels in einer Zeitschrift oder Serie.
- b) Titel des Buches bzw. der Zeitschrift.
- c) Wenn möglich Verlagsort und Druckjahr.
- d) Ort und Datum des Versandes des Leihcheines.
- e) Bibliotheksstempel der bestellenden Bibliothek.
- f) Unterschrift des Leiters der Ausleihe der bestellenden Bibliothek.

Auf dem Abschnitt C (Standorttalon):

- a) Serie, Band und Jahrgang bei Zeitschriften und Serien.
- b) Bibliotheksstempel ganz unten.

Auf dem Abschnitt *D* (Speditionstalon):

Bibliotheksstempel ganz unten auf diesem Abschnitt bei: „an die...“

2. Die *ausleihende (zusendende)* Bibliothek hat auf dem Leihchein vor dem Versand der geforderten Publikation anzugeben:

Auf dem Abschnitt *A* (Löscher):

- a) Signatur.
- b) ev. Angaben, ob gebunden, ungebunden, Blätter.
- c) ev. Ergänzungen „Bei Zeitschriften und Serien...“

Auf dem Abschnitt *B* (Quittung):

ev. Ergänzungen zu Verfasser, Titel etc.

Auf dem Abschnitt *C* (Standorttalon):

- a) Signatur.
- b) ev. Ergänzungen „Bei Zeitschriften und Serien...“
- c) ev. Angaben, ob gebunden, ungebunden, Blätter.

Auf dem Abschnitt *D* (Speditionstalon):

- a) Endtermin der Leihefrist.
- b) Signatur.
- c) Bibliotheksstempel der ausleihenden Bibliothek.
- d) Allfällige Wertangaben.
- e) Allfällige Portoauslagen.
- f) Unterstreichen der Leiheart: nach Hause (= Heimausleihe) oder Lesesaalbenutzung.

Alsdann ist dieser Speditionstalon (D) abzutrennen, in die auswärts zu sendende Publikation hineinzulegen und zusammen verpackt der bestellenden Bibliothek zuzuschicken.

Bei der Rücksendung der ausgeliehenen Publikation soll der Speditionstalon mit dem Vermerk „Zurück“ wieder beigelegt werden, so daß die ausleihende Bibliothek sofort weiß, von wem die Rücksendung stammt. Alsdann kann die interne Löscharbeit beginnen, die bei den einzelnen Bibliotheken individuell gestaltet wird.

Angesichts des in Aussicht stehenden revidierten Postverkehrsgesetzes sind für die Rückseite des interurbanen Leihcheines folgende Richtlinien einzuhalten:

Es sollen nur mehr Streichungen und Unterstreichungen vorgenommen werden; jedenfalls darf außer der Signatur gar nichts mehr beigelegt werden, wenn der Leihchein weiterhin als Drucksache spuriert werden soll. So ist auch die Numerierung der Bibliotheken, wie der Leihchein bei den einzelnen Bibliotheken zirkulieren soll, nicht mehr zulässig und muß deshalb wegfallen. In dieser Hinsicht gilt für die Postverwaltung folgender Grundsatz: Es darf wohl das

Interurbaner Leihverkehr der Schweizer Bibliotheken
Service de prêt interurbain des Bibliothèques suisses

Signatur
Cote

Bei Zeitschriften und Serien: Serie, Band, Jahrg.
Pour périodiques et séries: tome, année, etc.

A

Gebunden
relié

Ungebunden
broché

Blätter
feuilles

biten um Zusendung - Veuillez nous envoyer

erfasser mit Vornamen
Auteur avec prénom

itel mit Verlagsort und Jahr
itre avec lieu et date

rt und Datum
ieu et date

Bibliothekstempel
Timbre

Unterschrift
Signature

Valable comme récépissé.

Nº 123

B

Signatur
Cote

Bei Zeitschriften u. Serien: Serie, Band, Jahrg.
Pour périodiques et séries: tome, année, etc.

C

Leihfrist bis
Durée du prêt

Signatur
Cote

Stempel der verleihenden Bibliothek
Timbre de la bibliothèque prêteuse

Bibliothekstempel
Timbre

Gebunden
relié

Ungebunden
broché

Blätter
feuilles

Nº 123

Wertangabe
Valeur

Portoauslagen
Frais de port

Heimausleihe - Lesesaalbenutzung
prêt à domicile - salle de lecture

an die
prêté à

D

Nº 123

Bern LB - SGK: + Ø ■
Carau KB: + Ø ■
Carau Kgm: + Ø ■
Basel U: + Ø ■
Basel SWA: + Ø ■
Basel FrSt: + Ø ■
Basel GeM: + Ø ■
Biel: + Ø ■
Bern St: + Ø ■
Bern SVB: + Ø ■
Bern EZB: + Ø ■
Bern Mil: + Ø ■
Haux-de-Fonds: + Ø ■
Hur K: + Ø ■
rauenfeld: + Ø ■
ribourg C: + Ø ■
Genève PU: + Ø ■
Genève ONU: + Ø ■
Genève OMS: + Ø ■
larus: + Ø ■
ausanne Ct: + Ø ■
ausanne EPU: + Ø ■
iestal: + Ø ■
ugano: + Ø ■
uzern: + Ø ■
Neuchâtel V: + Ø ■
Olten: + Ø ■
t. Gallen St: + Ø ■
t. Gallen K: + Ø ■
t. Gallen Sti: + Ø ■
chaffhausen: + Ø ■
ion: + Ø ■

Solothurn: + Ø ■
Trogen: + Ø ■
Winterthur: + Ø ■
Zofingen: + Ø ■
Zürich Z: + Ø ■
Zürich ETH: + Ø ■
Zürich BwI: + Ø ■
Zürich Kgm: + Ø ■
Zürich M: + Ø ■
Zürich Pe: + Ø ■
Zürich Pg: + Ø ■
Zürich Ku: + Ø ■
Zürich SSA: + Ø ■
Zug: + Ø ■

Nicht im SGK - Pas au CG
Nicht-bibliographiert
Vérification bibliographique-non-effectuée

Bemerkungen

+ = Ausgeliehen

Ø = Nicht vorhanden

■ = Nicht ausleihbar

Nur das entsprechende Zeichen durchstreichen

Bei Zeitschriften möglichst auch Autor und Titel
des Aufsatzes angeben (Bd, Jg. usw.)

Leihschein innerhalb 24 Stunden weiterleiten

Dieser Schein geht bei Beschränkung auf Streichung und Unterstreichung als Drucksache; bei
weiteren Anmerkungen ist er als Brief zu frankieren.

Remarques

+ = En lecture

Ø = Manque

■ = Exclu du prêt

Marquer le signe correspondant

Pour les périodiques indiquer, si possible
l'auteur et le titre de l'article (tome, année,
etc.)

Faire suivre les demandes dans les 24 h.

Ce bulletin peut circuler comme imprimé
si l'on se borne à souligner et à biffer. Toute
ajonction oblige à l'affranchir comme lettre.

Absender :
Expéditeur :

Nichtzutreffende gestrichen, aber Mangelndes nicht beigefügt werden mit Ausnahme jener Angaben, die in direktem Zusammenhang mit dem gesuchten Werke stehen. (Vgl. Postverkehrsgesetz, PO Art. 34, Abschnitt 199, besonders Alinea 3 und 16). Auf dieser Rückseite ist somit eine exakte Streicharbeit unbedingt nötig und jede Ungenauigkeit führt zu Unklarheiten und zur Rücksendung des Leih-scheines an die bestellende Bibliothek.

**NUTZBARMACHUNG DER TECHNISCHEN ERFAHRUNGEN
DER AMERIKANISCHEN UND KANADISCHEN INDUSTRIE :
TECHNISCHER AUSKUNFTSDIENST ZU GUNSTEN
DER OECE-LÄNDER**

W. MIKULASCHEK

Die Organisation Européenne de Coopération Economique (OECE), der auch die Schweiz angehört, hat sich unter anderem auch die Erhöhung der Produktivität und damit die Verbesserung des Lebens-standards in den ihr angeschlossenen Ländern zum Ziel gesetzt. Diesem Zweck dient auch der technische Auskunftsdiest, der im Rahmen des Marshallplans vom Office of Technical Services (OTS) im Department of Commerce in Washington und vom National Research Council in Ottawa ins Leben gerufen worden ist. Er wurde bereits vor einigen Jahren für die amerikanische Industrie organisiert, der er schon wertvolle Dienste geleistet hat; er wird nun in großzügiger Weise auf alle OECE-Länder ausgedehnt. Beide oben angeführten Stellen verfügen über einen großen Stab erfahrener Fachleute, über eine umfangreiche Dokumentation und vor allem über die Mitarbeit von über 400 amerikanischen und kanadischen Großfirmen. Beide Stellen erteilen detaillierte Auskünfte über ca. 35 Fachgebiete der amerikanischen Industrie und zwar besonders über Ausrüstung und Unterhalt industrieller Großanlagen, Maschinenbau und mechanische Technologie, Präzisionsmechanik, Elektrotechnik, chemische Technologie, pharmazeutische Produkte, Konserver-vierung von Nahrungsmitteln, Keramik, Metallurgie, Holzindustrie, Papierindustrie, Textilindustrie, Herstellung und Verwendung von Kunststoffen usw.

Die praktische Durchführung dieses Auskunftsdiestes gestaltet sich folgendermaßen: In jedem der OECE-Länder wurde eine zentrale Stelle geschaffen, welche die eingehenden Anfragen zunächst daraufhin prüft, ob die gewünschten Auskünfte nicht im eigenen